

Statuten

Verein Vielfalt

Verein zur Unterstützung
sexueller Minderheiten und zur Förderung
des friedlichen Miteinanders in der Gesellschaft.
Menschenrechtsorganisation

Englische Version:

Club Diversity

Association for support
sexual minorities and
peaceful coexistence in society.
Human rights organization

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein Vielfalt

Verein zur Unterstützung sexueller Minderheiten und zur Förderung des friedlichen Miteinanders in der Gesellschaft. Menschenrechtsorganisation“

Kurzform: „Verein Vielfalt“

Englische Version:

„Club Diversity

Association for support sexual minorities and peaceful coexistence in society. Human rights organization“

Kurzform: „Club Diversity“

(2) Er hat seinen Sitz in Lochau und ist überwiegend in Vorarlberg und fallweise im gesamten Bundesgebiet Österreich tätig. In besonderen Fällen erstreckt er seine Tätigkeiten auch auf den EU – und OSCE Raum.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

(4) Mit bereits bestehenden bzw. neu gegründeten, behördlich anerkannten Vereinen gleicher Zielsetzung ist eine Zusammenarbeit geplant.

§ 2: Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in der festen Überzeugung, dass es für das allgemeine Wohl der Gesellschaft förderlich ist, wenn sich unterschiedliche Lebensgestaltungen respektieren und akzeptieren und einander mit gegenseitiger Achtung begegnen können,

- a) für ein friedliches Miteinander aller Menschen innerhalb der Gesellschaft einzutreten;
- b) sich aktiv (in Gesellschaft, Politik und Kirche) für die Einhaltung der fundamentalen Menschenrechte von Minderheitengruppen (insbesondere von lesbischen, schwulen, bisexuellen, inter*, trans* und queeren Personen (LGBTIQ)) einzusetzen;
- c) die Förderung der gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Akzeptanz und Toleranz gegenüber Minderheiten (insbesondere LGBTIQ Personen und Regenbogenfamilien) für eine friedvolle Koexistenz innerhalb der Gesellschaft;
- d) die Interessen und Anliegen von (insbesondere LGBTIQ) Mitgliedern von Minderheitengruppen in politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Gremien national (ggf. auch international) zu vertreten;
- e) Aufklärungs-, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- f) die Vernetzung, den Austausch zwischen und die Beratung und Begleitung von Menschen jeden Alters (insbesondere Mitglieder von sexuellen Minderheitengruppen (LGBTIQ), deren Verwandte, Freunde und Bekannte) und von allen interessierten Menschen;
- g) die Förderung von Akzeptanz und Toleranz innerhalb der LGBTIQ Community;
- h) mit Öffentlichkeitsarbeit für die Sichtbarkeit der LGBTIQ Community einzutreten und
- i) als Organisations- und Kommunikationsplattform zu dienen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als **ideelle Mittel** dienen

- a) Regelmäßige Treffen (z.B. Stammtische, Events, ...) und gesellige Zusammenkünfte
- b) Lesungen, Vorträge, Theater- und Filmvorführungen, Diskussionsrunden, Konferenzen, Tagungen, ...
- c) Vor-Ort Prävention, Schulbesuche, Workshops,
- d) Arbeits- und Selbsthilfegruppen,
- e) Beratungen (z.B. Coming Out Prozess) unter Mitwirkung geeigneter Fachkräfte wie PsychologInnen, PädagogInnen, ÄrztInnen, JuristInnen, SozialberaterInnen, LebensberaterInnen, erfahrene qualifizierte Laien u.a.,
- f) Abhaltung und Besuche von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
- g) Aktive und passive Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Christopher Street Day, Paraden, Kundgebungen, Kongresse, Tagungen, Konferenzen, ...),
- h) Abhaltung von Veranstaltungen zur gesellschaftlichen Aufklärung,
- i) Aktive Anwerbung von Mitgliedern,
- j) Erteilung von Auskünften und Informationen,
- k) Erfahrungsaustausch durch Projekte,
- l) Mitwirkung bei öffentlichen, sportlichen, kulturellen, musikalischen, kirchlichen Anlässen,
- m) Pflege und Ausbau von Kontakten inkl. Informationsaustausch zu gleichgesinnten Organisationen und Dachverbänden,
- n) Vernetzung mit und Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Menschenrechts- bzw. LGBTIQ-Organisationen sowie aktive Zusammenarbeit mit selbigen,
- o) Initiierung und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten, Kampagnen und Initiativen,

- p) Gestaltung einer eigenen Homepage sowie projektspezifischer Internetseiten, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newslettern, etc.,
 - q) schriftliche und öffentliche Stellungnahmen zu Menschenrechtsfragen und zu Anliegen der LGBTIQ Community in der nationalen und internationalen Politik und Gesetzgebung,
 - r) sowie die Organisation und Umsetzung von Demonstrationen, Paraden und Kundgebungen, Festen und Partys und das öffentliche Auftreten des Vereins.
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** werden aufgebracht durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Werbeartikeln;
 - c) freiwillige Spenden;
 - d) öffentliche Sammlungen (nach behördlicher Genehmigung);
 - e) vereinseigene Unternehmungen;
 - f) Subventionen öffentlicher Stellen, politischer Fraktionen, kirchlicher Konfessionen;
 - g) Vermächtnisse;
 - h) Zuwendungen privater und öffentlicher Unternehmungen (Sponsoring);
 - i) sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene physischen und juristischen Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. **Außerordentliche Mitglieder** sind physische und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder können gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sein.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird für 12 Monate erworben. Sie beginnt mit dem Einlangen des Jahres-Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des Vereins. Durch erneute Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verlängert sie sich jeweils ab Einlangen des Mitgliedsbeitrages wieder um 12 Monate. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht erneut einbezahlt, wird die Mitgliedschaft vorübergehend ruhend („ruhende Mitgliedschaft“) gestellt. Ein ggf. bestehendes Stimmrecht erlischt für die Dauer der Ruhendstellung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige (elektronisch oder postalisch) an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.
- (5) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge oder von Mitgliedern eingebrachte Sachleistungen werden nicht rückerstattet (§18 Abs 1).

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (sofern vorhanden) zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Arbeitsgruppen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **fünf** Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), oder
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), oder
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer, Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in (wenn gewählt), ansonsten der/die Kassier/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Bestätigung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Kassier/in. Falls von der Generalversammlung gewählt, zusätzlich aus deren Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **fünf** Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Für die Dauer der ersten drei Funktionsperioden bleiben die Vereinsgründer jedenfalls in ihren Funktionen (Obmann und Kassier), es sei denn, sie treten zurück (Abs. 10) oder werden von ihren Ämtern enthoben (Abs. 9).
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in (sofern gewählt), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in (wenn gewählt). Gibt es keine/n Stellvertreter/in führt der/die Kassier/in den Vorsitz. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder **im Falle eines dem Verein nachweislich schadenden Verhaltens** entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Zulassung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Kassier/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Für den Fall, dass Stellvertreter gewählt wurden, treten im Fall der Verhinderung an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen; ansonsten vertreten sie sich gegenseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe wird gebildet, um die in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben auf einfache und wirksame Weise verwirklichen zu können.
- (2) Eine Arbeitsgruppe wird vom Vorstand einberufen oder auf Antrag von wenigstens zwei Vereinsmitgliedern genehmigt.
- (3) Jede Arbeitsgruppe hat das Recht, eine/n VertreterIn zu benennen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.
- (4) Eine Arbeitsgruppe kann vom Vorstand aufgelöst werden, wenn drei Monate hindurch kein Treffen der Arbeitsgruppe stattgefunden hat oder eine Auflösung aus anderen Gründen notwendig oder vom Gruppenleiter/der Gruppenleiterin erwünscht ist.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich

namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende, Vereinsvermögen nach §18 Abs 2 zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge oder von Mitgliedern eingebrachte Sachleistungen werden bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht zurückerstattet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, nach Abdeckung der Passiva, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.